



Anerkennung von Verlusten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof in München seine neue Rechtsprechung im Bereich der Kapitaleinkünfte weitergeführt. Im Gegensatz zur Regelung vor der Einführung der Abgeltungssteuer ist es für die Steuerpflichtigen nun, nach Ansicht des BFH, grundsätzlich möglich, dass Verluste im Bereich der Kapitaleinkünfte steuerlich anerkannt werden. Dies deshalb, weil mit Einführung der Abgeltungssteuer sämtliche Gewinne im Bereich der Kapitaleinkünfte steuerpflichtig geworden sind. Vorher entfiel diese Steuerpflicht, sofern die jeweiligen Papiere länger als ein Jahr im Bestand des jeweiligen Steuerpflichtigen gewesen waren.

Im konkreten Fall ging es um die sog. Knock-out-Zertifikate. Kommt es bei Knock-out-Zertifikaten zum Eintritt des Knock-out-Ereignisses, können die Anschaffungskosten der Zertifikate als Verluste im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden, ohne dass es auf die Einordnung als Termingeschäft ankommt (BFH vom 20.11.2018, Az. VIII R 37/15).

Auch wenn die Knock-out-Zertifikate nicht die Voraussetzungen für die Annahme von Termingeschäften erfüllen sollten, wäre der Verlust als solcher von sonstigen Kapitalforderungen zu berücksichtigen. Denn mit Einführung der Abgeltungssteuer werden auch die Erträge aus reinen Spekulationsanlagen steuerlich erfasst. Dazu zählen auch Knock-out-Zertifikate. Verfallen solche Zertifikate automatisch mit Erreichen der Knock-out-Schwelle, stellt das eine „Einlösung“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar, denn nach Auffassung des BFH werden sowohl die vertragsmäßige Einlösung zum Zeitpunkt der Endfälligkeit bzw. zum Zeitpunkt vereinbarter Einlösungstermine als auch jede andere vorzeitige oder verspätete Einlösung erfasst. Dazu zählen im weitesten Sinne auch der Verfall und die Ausbuchung eines Knock-out-Zertifikats bei Erreichen der Knock-out-Schwelle (sogenannte automatische Einlösung zu null). Damit fügt sich dieses Urteil in die seit Einführung der Abgeltungssteuer geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Denn nunmehr gilt, dass seit Einführung der Abgeltungssteuer grundsätzlich sämtliche Wertveränderungen im Zusammenhang mit

Kapitalanlagen steuerlich zu erfassen sind. Das gilt gleichermaßen für Gewinne wie für Verluste. Maßgeblich hier ist z.B. auch ein Urteil des VIII. Senates des BFH vom 24.10.2017 (Az. VIII R 13/15) zum insolvenzbedingten Ausfall einer privaten Darlehensforderung.

In entsprechender Weise hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 12.12.2018 (Az. 2 K 1952/16) entschieden, dass die ersatzlose Ausbuchung endgültig wertlos gewordener Aktien durch die depotführende Bank zu einem einkommensteuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust aus Kapitalvermögen führt.

Das Finanzgericht führt dazu in seiner Urteilsbegründung aus, dass der Kläger mit der ersatzlosen Ausbuchung der Aktien einen endgültigen Vermögensverlust erlitten hat. Der Untergang einer Kapitalanlage stellt zwar keine Veräußerung dar, da deren natürlicher Wortsinn einen Wechsel des Rechtsträgers erfordert. Der Ausfall eines Aktionärs bei Untergang der Kapitalgesellschaft ist in verfassungskonformer Auslegung des § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG vom Ersatztatbestand der „Rückzahlung“, genauer: der „ausbleibenden Rückzahlung“ erfasst. Im Rahmen der Abwicklung/Liquidation einer Kapitalgesellschaft kann es zu einer Erstattung der Einlagen auf das Grundkapital, mit anderen Worten: zu einer Rückzahlung des Nennkapitals kommen (vgl. § 271 Aktiengesetz für eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht), oder aber eine Rückzahlung des Nennkapitals bleibt mangels hinreichender Verteilungsmasse oder weil die Gesellschaft ohne Liquidation untergeht, aus. Auch letzteres führt zu einem unter § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG zu subsumierenden Ersatztatbestand und damit zu einem anzusetzenden Verlust. Es bestehen keine Gründe, die es rechtfertigen könnten, den Untergang einer Aktie anders zu behandeln als den einer sonstigen Kapitalforderung, z.B. einer Darlehensforderung. Der Verlustberücksichtigung steht auch nicht etwa der Umstand entgegen, dass der Kläger keine Bescheinigung i.S.d. § 43a Abs. 3 S. 4 EStG vorzulegen vermochte. Diese Vorschrift dient der Verhinderung eines doppelten Verlustabzugs. Eine solche Gefahr besteht hier jedoch nicht. Die

depotführende Bank, die der Verwaltungsauffassung folgte, stellte keine Steuerbescheinigung aus. Eine Doppelberücksichtigung des Verlustes ist daher ausgeschlossen.

Die Revision zu diesem Urteil wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Die steuerliche Behandlung des Verlusts einer Kapitalanlage bei Untergang/Liquidation einer Kapitalgesellschaft ist bislang höchststrichterlich nicht geklärt. Beim BFH ist die Revision unter dem Aktenzeichen VIII R 5/19 anhängig.

INFORMATION

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41
76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 915691-56
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de



Infos zum Autor

Röntgen: digital. Ersparnis: genial!

Digitalisierungspaket zum sensationellen Aktionspreis



KV_09_19_0081_REVO © Copyright KaVo Dental GmbH.

Digitalisierungspaket mit KaVo OP 3D Pan (3D ready)

Greifen Sie von jedem Behandlungszimmer mit der KaVo CLINIVIEW™ Mobile App drahtlos auf die KaVo 2D-Röntgensoftware zu. Sparen Sie sich die aufwendige Verkabelung der Praxis sowie die Anschaffung mehrerer Computer. Kaufen Sie jetzt ein KaVo OP 3D Pan fast zum Preis eines KaVo OP 2D zusammen mit einem KaVo Scan eXam One im Digitalisierungspaket „Go Digital“. Zusätzlich enthält unser Paket ein Apple* iPad für die CLINIVIEW™ Mobile App sowie einen passenden Router für das drahtlose Netzwerk in Ihrer Praxis.

* Apple und iPad sind Marken der Apple Inc., die in den USA und weiteren Ländern eingetragen sind. Apple ist kein Teilhaber oder Sponsor dieser Aktion.

KaVo Dental GmbH | Bismarckring 39 | 88400 Biberach | Deutschland
www.kavo.com

KAVO
Dental Excellence